

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Brambach

**der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 11.10.2026 und einen
etwaigen zweiten Wahlgang am 08.11.2026 in der Gemeinde Bad
Brambach**

I. Wahltag

Am Sonntag, dem 11.10.2026 findet die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Bad Brambach statt. Der Termin für einen etwaigen zweiten Wahlgang wäre Sonntag, der 08.11.2026. Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
 - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung, **07.07.2026** und
 - spätestens am **06.08.2026 bis 18:00 Uhr**

zu folgenden Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	von	09:00 Uhr – 12:00 Uhr		
Dienstag	von	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von	09:00 Uhr – 12:00 Uhr		
Donnerstag	von	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Gemeindeverwaltung Bad Brambach unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:

*Gemeindeverwaltung Bad Brambach
Frau Pfeiffer oder Frau Tonzer-Bickel
Adorfer Straße 1
08648 Bad Brambach*

Bei persönlicher Abgabe des Wahlvorschlages beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses ist eine vorherige Terminvereinbarung empfehlenswert, Telefon: 037438/20329, E-Mail: sekretariat@bad-brambach.de.

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.
3. Die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht **bis zum 16.10.2026, 18:00 Uhr** nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zurückgenommen oder geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Wählbar zum Bürgermeister sind deutsche i. S. d. Art 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

2. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und des § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.
3. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über Bewerberaufstellungen einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses während der genannten Öffnungszeiten der **Gemeindeverwaltung Bad Brambach, Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach** erhältlich.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **20** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis spätestens zum **06.08.2026, 18:00 Uhr** geleistet werden. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.
3. Die Unterstützungsunterschriften sind während der genannten Öffnungszeiten in der **Gemeindeverwaltung Bad Brambach, Einwohnermeldeamt, 1. Etage, Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach**, zu leisten.
Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses **spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist** für die Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten ist, bedarf abweichend von Punkt IV1 keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages angehören, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält, § 41 Abs. 2 KomWG
Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

V. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO), die Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18 SächsKomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, der/dem Wahlbewerber/in im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG und § 38 KomWG).

VI. Informationen zum Datenschutz bei Einreichung von Wahlvorschlägen durch Einzelbewerber

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei Einreichung des Wahlvorschlags eines Einzelbewerbers verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Für die in Ihrem Wahlvorschlag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber sowie Ihre Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl nach §§ 6, 6a, 38, 41 des KomWG nachzuweisen. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6, 6a, 7, 38 und 41 des KomWG und den §§ 16 bis 20 der SächsKomWO.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihr Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten ist der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses (Postanschrift: Gemeindeverwaltung Bad Brambach, Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach), bei der nach §§ 6 Absatz 2, 38 und 41 des KomWG der Wahlvorschlag einzureichen ist. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: (Postanschrift: Firma Kisa, Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig). Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindewahlausschuss bei Wahlvorschlägen zu Bürgermeisterwahlen (Postanschrift: Gemeindeverwaltung Bad Brambach, Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach). In den Verfahren der Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlausschusses/ der Wahlprüfung/ der Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden gemäß §§

7 Absatz 3 und 38 des KomWG und § 20 der SächsKomWO öffentlich bekanntgemacht.

Die Wahlvorschläge können nach § 62 Absatz 3 der SächsKomWO nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung) Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung) Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung)

Die Zustimmungserklärung bleibt trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38 KomWG). Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 6d, 38, 44a des KomWG möglich.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Bad Brambach, 25.06.2026


Torsten Schnurre
Amtsverweser



Verfahrensvermerk:

Pressehinweis am : 27.06.2026
ausgegangen am : 29.06.2026
abzunehmen am : 10.07.2026
abgenommen am :


Torsten Schnurre
Amtsverweser



.....
Torsten Schnurre
Amtsverweser -Siegel -